

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 13.04.2023

Nr. 9

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
15	Neufassung der Satzung des „Wasserverband Ithbörde/Weserberg-land“ (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden vom 24.03.2023	33

**Neufassung
der Satzung des
"Wasserverband Ithbörde/Weserbergland" (WVIW)
in Dielmissen, Landkreis Holzminden**

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Versammlung des „Wasserverband Ithbörde/Weserbergland“ am 23.11.2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Ithbörde/ Weserbergland“ (WVIW). Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Dielmissen.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel stellt das Logo "Wasserwelle" des Verbandes mit der Umschrift "Wasserverband Ithbörde/Weserbergland,, (WVIW)" dar. Es hat einen Durchmesser von 3 cm.
- (5) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus § 5 Abs. 2 dieser Satzung .

**§ 2
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Samtgemeinden Bodenwerder-Polle, Boffzen, und Eschershausen-Stadtoldendorf (Verbandsmitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.
- (3) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich nach den Vorschriften des WVG.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und zu verteilen;
2. Versorgung mit Feuerlöschwasser in Abstimmung mit den Samtgemeinden, soweit dieses technisch und wirtschaftlich möglich ist;
3. Schmutz- und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu sammeln, abzuführen, zu verwerten oder zu reinigen;

§ 4

Gewinne

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- a. Anlagen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
- b. das im Gebiet der Mitglieder anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen, soweit nicht andere im Sinne von § 96 NWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Der Verband errichtet, unterhält und betreibt die dafür notwendigen Anlagen.

(2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Plänen für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Pläne sollen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

- (3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.
- (4) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und anderen Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die den Bestimmungen des NKomVG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (5) Der Verband folgt bei der Erschließung von Baugebieten mit seinen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen unverzüglich den Erschließungsmaßnahmen der Gemeinden, soweit die Maßnahmen umgehend und ohne Verursachung von Vorfinanzierungen veranlagt oder umgelegt werden können. Anderenfalls bedürfen alle entsprechenden Vertragsabschlüsse und deren Folgen eines Beschlusses des Vorstands.

§ 6

Verbandsschau

Förmliche Verbandsschauen im Sinne von § 44 und 45 WVG werden bei Bedarf durchgeführt.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand (§ 46 Abs. 1 Satz 1 WVG).

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Aufgaben

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 8 Abgeordneten/Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Die Abgeordneten sowie deren Stellvertreter/innen werden von den Verbandsmitgliedern benannt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes. Die Amtszeit endet mit der wirksamen Berufung neuer Abgeordneter sowie deren Stellvertretern/innen durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen als Abgeordneter oder zum Stellvertreter/in, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:
 - 1. Wahl und Abberufung des/der Verbandsvorstehers/in und ihrer/ seiner Stellvertreter.

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie ihrer Vertreter mit Ausnahme der Hauptverwaltungsbeamten (§ 13 Abs. 1).
3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie Festsetzung der Allgemeinen Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen bzw. Beschluss der Ver- und Entsorgungssatzungen, Abgabensatzungen und aller weiterer Satzungen.
4. Beschlussfassung über Änderung der Verbandssatzung und der Zuständigkeitsordnung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben.
5. Grundsätze der Geschäftspolitik (strategische Ausrichtung).
6. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie seiner Nachträge.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Vorsteherin/ der Vorsteher lädt die Abgeordneten der Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der/die Vorsteher/in unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der/die Verbandsvorsteher/in hat auf Antrag der Abgeordneten der Verbandsversammlung eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der/die Vorsteher/in leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (5) Die Abgeordneten der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigungen und die Erstattung von Verdienstausschlag. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 10

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Abgeordneten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Für Beschlussfassungen über Abgabensatzungen bzw. privatrechtliche Entgelte und die Zusammenlegung von Geschäftsbereichen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der jeweils unmittelbar betroffenen Verbandsmitglieder.
- (4) Jede/r Abgeordneter der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel der Stimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Abgeordneten anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsteher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beschlussregeln in Notzeiten

- (1) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von den Organen des Verbandes, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen.
- (2) Die Entscheidung über das Verfahren trifft der/die Verbandsvorsteher/in. Sie/er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens ein Viertel der Organmitglieder textlich verlangen.

- (3) Das Nähere zum schriftlichen oder digitalen Beschlussverfahren regelt die Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der von der Versammlung gewählte Vorstand besteht aus neun ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender ist die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher. Jedes Vorstandsmitglied stellt drei ordentliche Vorstandsmitglieder, darunter die Hauptverwaltungsbeamte/der Hauptverwaltungsbeamte. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied werden zwei persönliche Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Reihenfolge ist zu bestimmen. Zwei ordentliche Vorstandsmitglieder werden zur/zum 1. und 2. stellvertretende/stellvertretender Vorstandsvorsteherin /Vorstandsvorsteher gewählt.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zusätzliches Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkostenentschädigung und die Erstattung von Verdienstausschlag. Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder, außer den Hauptverwaltungsbeamten und deren Stellvertretern (geborene Vorstandsmitglieder) werden von der Versammlung gewählt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied und den/die Vorstandsvorsteher/in aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Verbandsmitglieds. Die Amtszeit endet mit der Berufung neuer Vorstandsmitglieder/ Stellvertreter/innen durch das jeweilige Verbandsmitglied. Wiederholte Wahlen zur Vertreterin/ zum Vertreter oder Stellvertreter, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied/Stellvertreter/in aus dem Vorstand vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz gewählt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen sind. Einzelheiten regelt eine Zuständigkeitsordnung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatz verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten sowie der Geschäftsführung des Verbandes. Seine Rechte übt stellvertretend der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin aus.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Vorstand und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm/ihr durch Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Der/die Verbandsvorsteher/in muss Mitglied des Vorstandes sein.

- (2) Er/sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in den Fällen, in denen nicht der/die Geschäftsführer/in vertretungsberechtigt ist. Als Nachweis dient ihm/ihr eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde über die Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in gegenüber abgegeben wird.

§ 17

Sitzung des Vorstandes

Der/die Vorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, informiert seine Stellvertretung und teilt dies dem/der Vorsteher/in mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind. Beschlüsse können auch im besonderen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht.

- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsteher/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 19

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung, die aus einer Geschäftsführerin/ einem Geschäftsführer besteht.
- (2) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen die laufenden Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden und für den Verband sachlich und finanziell nicht von erheblicher Tragweite sind und zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung.

§ 20

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung finden die Bestimmungen des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres fest. Der Wirtschaftsplan sowie die Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan und der Stellenübersicht.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist für die Sparten Trinkwasser und Abwasser in Geschäftsbereiche unterteilt. Für mehrere Verbandsmitglieder sind auf deren Antrag gemeinsame Geschäftsbereiche zu führen.
- (4) Bei der Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann der einzelne Verbandsmitglieder betreffende Geschäftsbereich nicht gegen die Stimmen dieser Verbandsmitglieder festgesetzt werden, ausgenommen die Aufstellung ist zur satzungsrechtlichen und gesetzmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen.

§ 23

Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres auf.
- (2) Die Prüfung nimmt die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. oder eine Wirtschaftsprüferin, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der Prüfstelle vor.

§ 24

Entlastung

Nach Eingang des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Beiträge

- (1) Der Verband ist verpflichtet, zuvörderst Einnahmen aus privatrechtlichen Entgelten und/oder öffentlich-rechtlichen Abgaben zu erheben.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge).
- (3) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Erträge aus den laufenden Entgelten, welche der Verband nach den Allgemeinen Ver- und Entsorgungstarifen und Allgemeinen Tarifpreisen in ihrer jeweils geltenden Fassung auf privatrechtlicher Grundlage von den Benutzern erhält, die Aufwendungen und Ausgaben nicht decken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§ 26

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
 - a) für die Wasserversorgung
im Verhältnis der an die Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner, welche in den Versorgungsgebieten der Verbandsmitglieder vorhanden sind und für das Versorgungsgebiet der Alt-Samtgemeinde Polle sowie für das Versorgungsgebiet der Samtgemeinde Boffzen im Rahmen einer eigenen Beitragsabteilung.
 - b) für die Abwasserbeseitigung
bilden die Entsorgungsgebiete der Samtgemeinden eigene Beitragsabteilungen. Etwaige Unterdeckungen, die sich bei Durchführung des Verbandsunternehmens „Abwasserbeseitigung“ im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Samtgemeinde ergeben,

hat die jeweilige Samtgemeinde mittelfristig durch Zahlung eines Beitrages in Höhe der Unterdeckung auszugleichen.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Soweit der Verband nicht in eigener Zuständigkeit die notwendigen Ermittlungen zwecks Feststellung des Beitragsverhältnisses durchführen kann, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 29

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu folgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2011, 238) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Holzminden.

§ 31

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3 Mio. EUR hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 32

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Abgeordneten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in sind verpflichtet, über alle bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden, Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der/die ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner/ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Samtgemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Samtgemeinden geltenden Vorschriften über die öffentlichen Bekanntmachungen sowie auf der Internetseite des Verbandes.

§ 34

Genderklausel

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 35

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden bekanntgegeben worden ist.

Dielmissen, den 23.11.2022

Wasserverband Ithbörde/ Weserbergland (WVIW)



Brenhecke
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland (WVIW) vom 23.11.2022 wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt.

Holzminde, den 24.03.2023
266 66 36 12-01

- DS -

Landkreis Holzminde
Der Landrat

gez. Schünemann